

Anlage

zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan ab dem 01.01.2026

Die ehrenamtlichen Richter¹ werden wie folgt auf die Kammern verteilt:

1. Für alle Sitzungen besteht eine zu Beginn der Sitzungsperiode aufgestellte alphabetische Liste der ehrenamtlichen Richter, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Während der Sitzungsperiode neu berufene ehrenamtliche Richter werden der Liste am Ende hinzugesetzt. Die ehrenamtlichen Richter dieser Liste gehören allen Kammern an. Sie werden am zweiten Donnerstag eines Monats in der Reihenfolge der Liste zu den anberaumten Sitzungen im übernächsten Monat geladen. Für jeden Sitzungstag werden die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Kammern (1. Kammer, 2. Kammer usw.) geladen. Leitet ein Vorsitzender an einem Sitzungstag Verfahren aus zwei oder mehr Kammern, werden für Sitzungstage ab März 2026 für diese Verfahren einheitlich ehrenamtliche Richter für diejenige Kammer geladen, deren Vorsitzender der Berufsrichter ist. Ist er Vorsitzender mehrerer Kammern, werden die ehrenamtlichen Richter für diejenige Kammer mit der niedrigsten Ziffer geladen. Werden Sitzungstage im Anschluss anberaumt, werden die ehrenamtlichen Richter unverzüglich in der Reihenfolge der Liste geladen. In Eilfällen ist nach Ziffer 3 zu verfahren.
2. Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Liste, der noch nicht geladen worden ist. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.
3. Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters bis zu vier Werktagen vor dem Termin sind die ehrenamtlichen Richter nach einer hierfür erstellten Ersatzliste in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter aus der Ersatzliste für verhindert, tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Bei Erschöpfung der Ersatzliste ist auf die allgemeine Liste zurückzugreifen. Durch die Heranziehung in Eilfällen ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.
4. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann in einer Sache durch Beschluss der Kammer die Weiterverhandlung mit gleicher Richterbank für weitere Termine angeordnet werden, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Verfahrens geboten erscheint. Dies gilt in der Regel in Fällen von begonnenen und nicht zu Ende geführten Beweisaufnahmen oder bei Vertagungen von Verfahren mit besonders schwierigem und umfangreichem Sachverhalt, in denen die Einarbeitung einer neuen Richterbank für den Fortsetzungstermin nicht sinnvoll ist.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Es sind Menschen aller Geschlechter und ohne Geschlecht einbezogen.

Ist in einer Sache die Wiederladung der ehrenamtlichen Richter für einen weiteren Termin angeordnet, sind für die übrigen Sachen desselben Sitzungstages ehrenamtliche Richter nach der Reihenfolge der allgemeinen Liste zu laden.

Oldenburg, den 19.12.2025

Die Vorsitzenden der Kammern und Mitglieder des Präsidiums des Arbeitsgerichts Oldenburg

Rassau, LL.M., Richter am Arbeitsgericht

Dr. Schwering, Richter am Arbeitsgericht

Uhr, Richter

Lietz, Richterin

Dr. Kaufmann, Richterin am Arbeitsgericht

Dr. Wege, Direktor des Arbeitsgerichts